

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

Auf den privaten Grundstücksflächen im Plangebiet sind die in nebenstehender Planzeichnung festgesetzten baulichen Anlagen zugelassen: Wohngebäude in offener Bauweise

Darüber hinaus sind untergeordnete Garagen und Nebenanlagen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck eines Wohngebietes nicht entgegenstehen und seiner Eigenart nicht widersprechen (§12 und § 14 BauNVO).

1.2. Grundflächenzahl GRZ (§17 BauNVO) Auf den privaten Flächen werden nach § 17 BauNVO als Grundflächenzahl GRZ

1.3. Geschossflächenzahl (§17 BauNVO) Auf den privaten Flächen werden nach § 17 BauNVO als Geschossflächenzahl GFZ 1,2 festgesetzt.

1.4. Gebäudehöhen (§18 BauNVO)

Gebäudehöhe im Sinne dieser Festlegung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfirstlinie. Bezugssystem für die Festlegung der Gebäudehöhen ist die Höhe der Straßenverkehrsfläche, die das Grundstück erschließt.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch die Anlieger aufzufangen und schadlos in den Untergrund abzuleiten. Die rgebnisse und Hinweise des Baugrundgutachtens sind dabei zu berücksichtigen. Begeh- und befahrbare Verkehrsflächen, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht wasserdurchlässig befestigt sein müssen, wie z. B. PKW- Stellflächen Fußwege u.ä. dürfen nur mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden, wie z.B. mit möglichst grobfugigem Pflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Decke. Der Fugenanteil muss hier mindestens 30% betragen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumfällungen sind fachmännisch von vorzunehmen. Die zu erhaltene Kastanie ist fachmännisch zurück zu schneiden.

nnerhalb des Plangebietes erfolgt der Ersatz durch Anpflanzen von: 2 Stck. einheimische Laubbäume, STU 18-20, 3 xv. Außerhalb des Plangebietes erfolgt der Ersatz

- auf dem Flurstück 161/1 durch Anpflanzen von 1 Stck. Schwarzpappel, STU 18-20 3 xv

6 Stck. einheimischer Laubbäume, STU 18-20 3xv

 und auf dem Flurstück 1753/16 1 Stck. Nussbaum, STU 18-20 3 xv.

Auf der östlichen Seite des Plangebietes sind zur grünordnerischen Einbindung des Gebietes und zur optischen Abschirmung der Wohnbereiche gegenüber der Rogätzer Straße Sträucher als Hainbuchenhecken (mindestens 2x v., Pflanzhöhe 60-100cm) in einem maximalen Abstand von 60cm zu pflanzen.

Im Plangebiet kommt es durch Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen in einigen Bereichen zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005. Für diese Bereiche sind Vorkehrungen im Sinne eines passiven Schallschutzes (Grundrißgestaltung und/ader bauliche Maßnahmen an den Fassaden) zu treffen.

Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von der in der Anlage 6 des ECO AKUSTIK-Gutachtens vom 11.07.2008 (Projekt- Nr.: ECO 08035) dokumentierten Verteilung der Lärmpegelbereiche auszugehen ist.

Bei Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer in Bereichen mit Pegeln > 50 dB(A) nachts zur Lärmquelle sind diese Räume mit schallgedämpften Lüftungsöffnungen auszustatten, die den Anforderungen der Lärmpegelbereiche erfüllen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem geringere Außenlärmpegel anliegen.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg -Baumschutzsatzung- vom 29.07.1993 ist zu beachten.

Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 (Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. der RAS LG 4 (Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) is der aktuellen Fassung verbindlich.

Boden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im Übrigen gilt die DIN 18915 (Landschaftsbau; Bodenarbeiten für egetationstechnische Zwecke: Bodenbearbeitungsverfahren) in der aktuellen Fassung. sowie das Bodenschutzgesetz (BodSchG) insbesondere § 4.

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen ader Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltami vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

Im Rahmen der vorgesehenen Geländeregulierung ist in den Bereichen, die zur Bepflanzung vorgesehen sind (i.W. Hausgärten bzw. Ersatzpflanzungen für zu föllende Bäume) eine durchwurzelbare Bodenschicht i.S. v. § 2 Nr. 11 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) herzustellen. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschichten sind die Regelungen des § 12 BBodSchV zu beachten (s. Begründung).

Da der Geltungsbereich des B-Planes als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblind-

or Beginn der Baumaßnahmen sind demzufolge ein entsprechender Antrag auf Überprüfung der Fläche auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern in der zuständigen Polizeidirektion gestellt werden.

Landeshauptstadt Magdeburg

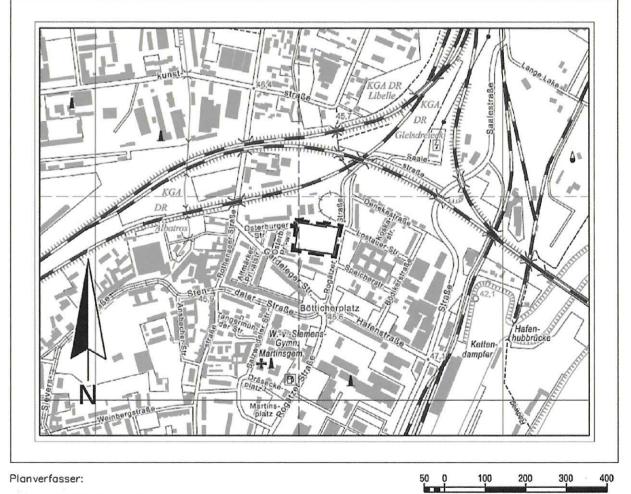


Stadtplanungsamt Magdeburg DS0112/14 Anlage 2

Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-4.1 OSTERBURGER STRASSE

März 2014

Maßstab



Planverfasser:

Funk (0177) 492 88 84

E-MAIL: MATTHIAS.FUERSTE@T-ONLINE.DE

FURSTE & PARTNER 39104 MAGDEBURG + Harnackstraße 7 Tel.(0391) 5557932 Fox(0391) 5632658

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2013

SPIRIT_14\...\2014\MD\OsterbStrJanEP.S12

1:500 im Original - 95/30